

Epilepsie und Schwerbehindertenrecht

Was bedeutet Schwerbehinderung?

Schwer behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind Epilepsiekranken mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %. Behinderung im Sinne des Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von 6 Monaten. Epilepsien können je nach Art, Häufigkeit und Schwere der Anfälle eine Behinderung im Sinne des Gesetzes darstellen. Der Grad der Behinderung wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Zuständig für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sind die Versorgungsämter.

Welchen Nutzen hat die Anerkennung als Behinderter oder Schwerbehinderter?

Auch mit einem Grad der Behinderung von 30 - 50 % kann man als Schwerbehinderter anerkannt werden, indem man beim Arbeitsamt einen Antrag auf Gleichstellung stellt. Durch diesen Antrag kommt man in den Schutz des Schwerbehindertengesetzes. Durch das Schwerbehindertengesetz sollen Anfallsranke leichter ins Erwerbsleben eingegliedert werden, und es soll dazu beitragen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten.

Von Bedeutung ist auch ein besonderer Kündigungsschutz. Vor jeder Kündigung durch den Arbeitgeber, sofern der Schwerbehinderte als solcher anerkannt ist oder ein Antrag auf Anerkennung gestellt hat, ist die vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen.

Die Anerkennung als Schwerbehinderter hat weitere Vorteile:

- Bei der Lohn- und Einkommenssteuer werden behinderungsbedingte Mehraufwendungen berücksichtigt
- Der Schwerbehinderte bekommt zusätzlichen Urlaub
- Es gibt begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben
- Beim Bezug von Wohngeld gibt es eine erhöhte Pauschale
- Teilweise gibt es die Möglichkeit der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung / -befreiung usw.

Mögliche Nachteile des Schwerbehinderten-Ausweises

Die Anerkennung als Schwerbehinderter bringt manchmal nicht nur Vorteile mit sich. Anlässlich einer Einstellung muss ein Anfallskranker seine attestierte Schwerbehinderteneigenschaft in jedem Fall angeben, sofern er danach gefragt wird. Die Frage danach ist zulässig. Beantwortet der Schwerbehinderte die Frage nach einer Schwerbehinderteneigenschaft wahrheitswidrig, berechtigt dies zu einer Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung. Vor der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sollte deshalb eine individuelle Beratung stattfinden, um Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen zu können.

Anhaltspunkte zur Feststellung des Grades der Behinderung bei Epilepsien, Stand 1996

Anfallsfrequenz	Anfallsarten	GdB (%)
sehr selten	Generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr	40
selten	Generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen	50 - 60

mittlere Häufigkeit	Generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen; kleine u. einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Tagen	60 - 80
häufig	Generalisierte (große) und komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Anfällen, von fokal betonten oder von multifokalen Anfällen; kleine und einfach-fokale Anfälle täglich.	90 - 100
anfallsfrei	Nach drei Jahren Anfallsfreiheit unter Medikamenten bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung. Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation drei Jahre Anfallsfreiheit besteht. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann keine Behinderung mehr anzunehmen.	30

Adressen:

Weitere Informationen oder Beratung zu dem Thema Epilepsie und Behindertenrecht erhalten Sie bei:

- Versorgungsamt Sautierstr. 28 79104 Freiburg Tel.: 0761 / 2187-3030 (Antrag auf Schwerbehindertenausweis)
- Hauptfürsorgestelle Kaiser-Joseph str. 170 79098 Freiburg Tel.: 0761 / 27190 (Technische Hilfen am Arbeitsplatz, Finanzierung von Wiedereingliederungsmaßnahmen)
- Integrationsfachdienst Holzmarkt 8 79098 Freiburg Tel.: 0761 / 36894 - 531 (Beratung, Information, Unterstützung für Schwerbehinderte mit Problemen am Arbeitsplatz)